



ESG:  
Ihre Gelegenheit,  
Mehrwert auf  
sinnvolle Weise zu  
schaffen

ESG: Ihre Gelegenheit, Mehrwert auf sinnvolle Weise zu schaffen



**Der Klimawandel ist die Herausforderung unserer Zeit. Die verheerenden Folgen, die uns, unsere Kinder, Enkel und die folgenden Generationen betreffen, können nicht mehr ignoriert werden. Es war also höchste Zeit (und ist vielleicht sogar schon viel zu spät), dass Nachhaltigkeit zu einem Hauptthema der politischen, sozialen und wirtschaftlichen Debatte geworden ist.**

### **Regierungen können die Nachhaltigkeitsziele nicht allein finanzieren**

Es ist für die Regierungen unmöglich, allein eine nachhaltige wirtschaftliche Zukunft zu finanzieren, und genau hier spielt der Finanzsektor eine wichtige Rolle: Kapital wird dorthin verteilt, wo Mittel zur Unterstützung des Übergangs zu einer nachhaltigen Zukunft benötigt werden. In den letzten Jahren hat die Finanzbranche Instrumente entwickelt, die speziell darauf ausgelegt sind, Geld für eine nachhaltige Entwicklung aufzubringen.

### **Es geht nicht nur um den Klimawandel**

Bei nachhaltiger Finanzierung geht es nicht nur um den Klimawandel. Es geht um die Finanzierung einer Zukunft, in der Unternehmen zum Nutzen aller Stakeholder und nicht nur ihrer Aktionäre handeln. Dabei geht es nicht nur um die Höhe des Gewinns des Unternehmens, sondern auch darum, wie dieser generiert wurde und welche Auswirkungen seine Aktivitäten auf die Gesellschaft haben. Dies ist entscheidend für die Bestimmung der tatsächlichen Kosten, da Aktivitäten, die sich negativ auf die Gesellschaft und die Umwelt auswirken, Risiken sind, die sich langfristig in Kosten niederschlagen und die Rentabilität verringern können.

Unter nachhaltiger Finanzierung versteht man den Prozess, bei dem **ESG-Aspekte (Environmental, Social and Governance – Umwelt, Soziales und Unternehmensführung)** bei Anlageentscheidungen berücksichtigt werden, die zu längerfristigen Investitionen in nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten und Projekten führen.

**Umweltaspekte** beziehen sich auf die Auswirkungen eines Unternehmens auf die Umwelt. Dazu gehören der CO<sub>2</sub>-Fußabdruck des Unternehmens, die Eindämmung und Anpassung des Klimawandels sowie die Umwelt im weiteren Sinne: Zum Beispiel die Erhaltung der Biodiversität, die Vermeidung von Umweltverschmutzung und die Kreislaufwirtschaft. **Soziale Aspekte** beziehen sich auf die sozialen Auswirkungen des Unternehmens, sowohl innerhalb des Unternehmens als auch in der breiteren Gemeinschaft. Dazu gehören (Un-)Gleichheit, Inklusion, Arbeitsverhältnisse, Investitionen in Humankapital und Gemeinschaften sowie Menschenrechtsfragen. **Unternehmensführungsaspekte** beziehen sich auf die Art und Weise, wie der Vorstand und das Management eines Unternehmens positive Veränderungen vorantreiben. Unternehmensführung umfasst alles, von Themen rund um die Vergütung von Führungskräften bis hin zur Diversität auf der Führungsebene und der Frage, wie gut die Führung auf Aktionäre reagiert und mit ihnen interagiert.

ESG-Anlagen sind eine Strategie, mit der Anleger ihr Geld in Unternehmen investieren können, die sich für eine bessere Welt einsetzen. Glücklicherweise war das Interesse an nachhaltigen Anlagen noch nie so groß wie heute. Auch die Vermögensverwalter reagierten auf die steigende Nachfrage der Anleger: Produkte mit Schwerpunkt auf ESG-Faktoren sind in den letzten Jahren explodiert und die Anzahl herkömmlicher Fonds, die Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen, ist exponentiell gestiegen. Das nachhaltige Finanzwesen dürfte weiter expandieren.

### **EU-Aktionsplan zur Finanzierung von nachhaltigem Wachstum**

Zur Förderung von Kapitalflüssen in nachhaltige Projekte und Tätigkeiten hat die Europäische Kommission im März 2018 ihre Strategie zur Finanzierung eines nachhaltigen Wachstums gestartet. Ein Teil der Arbeit an der Gesetzgebung wurde bereits umgesetzt, während ein Großteil der Umsetzungsarbeiten in den kommenden Jahren fortgesetzt wird. Die Strategie stellt bei jeder Entscheidung ESG-Faktoren in den Vordergrund und fördert Nachhaltigkeit als Grundlage für Wirtschaftswachstum und gesellschaftlichen Nutzen. Der Plan enthält 10 Aktionspunkte mit dem Ziel, Kapitalflüsse in Richtung einer nachhaltigeren Wirtschaft umzuleiten, Nachhaltigkeit in das Risikomanagement einzubetten und Transparenz und langjähriges Handeln zu fördern:

1. Einführung eines Klassifikationssystems für nachhaltige Tätigkeiten.
2. Normen und Kennzeichen für umweltfreundliche Finanzprodukte.
3. Förderung von Investitionen in nachhaltige Projekte.
- 4. Berücksichtigung der Nachhaltigkeit in der Finanzberatung.**
5. Entwicklung von Nachhaltigkeitsbenchmarks.
6. Bessere Berücksichtigung der Nachhaltigkeit in Ratings und Marktanalysen.
7. Klärung der Nachhaltigkeitspflichten von Vermögensverwaltern und institutionellen Anlegern.
8. Integration von Nachhaltigkeit in Aufsichtsvorschriften für Banken und Versicherungsgesellschaften.
9. Stärkung der Vorschriften zur Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen und zur Rechnungslegung.
10. Förderung einer nachhaltigen Unternehmensführung und Abbau von kurzfristigem Denken auf den Kapitalmärkten.

Zur Umsetzung des Aktionsplans hat die Kommission ein Maßnahmenpaket verabschiedet, das unter anderem eine EU-Taxonomieverordnung, eine Verordnung zu Nachhaltigkeitsangaben und zur Entwicklung von CO2-armen Benchmarks umfasst:

## 1. Taxonomie

Die Taxonomieverordnung ([EU 2020/852](#)) schafft den Rahmen für die Entwicklung eines einheitlichen Klassifizierungssystems, das festlegt, was als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit angesehen werden kann. Dies ist ein erster und wesentlicher Schritt bei den Bemühungen, Investitionen in nachhaltige Tätigkeiten zu leiten.

Die Taxonomieverordnung ist im Juli 2020 in Kraft getreten, und ihre Auswirkungen werden schrittweise bis zur vollständigen Umsetzung im Jahr 2022 spürbar werden.

## 2. Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Offenlegungsverordnung)

Das Hauptziel der Verordnung ([EU 2019/2088](#)) über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor besteht darin, die Transparenz und Vergleichbarkeit von ESG-Informationen für Endanleger zu erhöhen, um Greenwashing zu verringern. Die Offenlegungsverordnung führt Offenlegungspflichten ein, wonach die Finanzmarktteilnehmer offenlegen müssen, wie sie ESG-Faktoren in ihre Risikomanagementprozesse und ihre Anlageverfahren integrieren, welche Kennzahlen sie zur Bewertung von ESG-Faktoren verwenden und inwieweit sie die nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (wichtigste nachteilige Auswirkungen<sup>1</sup>) berücksichtigen.

ProduktHersteller und -berater müssen auf ihrer öffentlichen Website Offenlegungen auf Unternehmensebene veröffentlichen. Zusätzliche Informationen sind auch für Produkte erforderlich – dies gilt für vorvertragliche Dokumente und regelmäßige Veröffentlichungen, die aktualisiert werden müssen.

Auf Produktebene klassifiziert die Offenlegungsverordnung Finanzprodukte in drei verschiedene Typen (mit jeweils unterschiedlichen Anforderungen):

- Produkte gemäß Artikel 8: Produkte, die ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination dieser Merkmale bewerben;
- Produkte gemäß Artikel 9: Produkte, die eine nachhaltige Anlage zum Ziel haben;
- Alle anderen Produkte (Produkte gemäß Artikel 6).

Alle nachhaltigen EU-Produkte müssen in einem neuen Anhang zu ihren vorvertraglichen Dokumenten eindeutig als Produkte gemäß Artikel 8 oder Artikel 9 klassifiziert werden. Darüber hinaus müssen Produkte gemäß Artikel 8 und 9, die ein Umweltmerkmal oder -ziel aufweisen, in ihren Jahresberichten den Anteil ihres Anlageportfolios offenlegen, der auf die Tätigkeiten gemäß der Taxonomie ausgerichtet ist.

Die Offenlegungsverordnung sieht auch die Mindestanforderungen für eine als „nachhaltig“ einzustufende Anlage vor. Dazu zählen:

- Erläuterung, wie sie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen berücksichtigen; und

<sup>1</sup> Indikatoren für wichtigste nachteilige Auswirkungen (Principal Adverse Impact, PAI) beziehen sich auf negative Nachhaltigkeitsfaktoren, die mit Investitionen, Entscheidungen oder Ratschlägen einhergehen könnten. Die EU hat 64 Indikatoren für negative Auswirkungen identifiziert, die berechnet werden müssen, von denen 18 zu melden sind und 46 freiwillig sind. Die verpflichtenden Faktoren reichen von CO2-Emissionen, Engagement in fossilen Brennstoffen und Abfallmengen (E) bis hin zu Geschlechterdiversität und Due Diligence über Menschenrechte (S) sowie die Aufzeichnungen eines Unternehmens über die Involvierung in Korruption, Bestechung oder anderen Skandalen (G).

- das Prinzip „keinen erheblichen Schaden verursachen“ – dies steht im Zusammenhang mit den Mindestschutzmaßnahmen der EU-Taxonomie (OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, Internationale Menschenrechtscharta)
- Fonds, die nach der EU-Taxonomie in ökologisch nachhaltige Tätigkeiten investieren, können diese Erklärung abgeben, ohne erklären zu müssen, wie sie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen oder das Prinzip „keinen erheblichen Schaden verursachen“ berücksichtigen.



Diese Offenlegungen sollten gleiche Bedingungen für alle schaffen und die qualitativen Informationen für die Anleger leichter verständlich und vergleichbar machen, sodass sie sehen können, wie ein Produkt seine ESG- oder nachhaltigen Ziele erreichen will und welche Indikatoren verwendet werden, um den Fortschritt im Hinblick auf diese Ziele zu messen. Außerdem soll dargestellt werden, welche Benchmark verwendet wird, wie die beabsichtigte Vermögensaufteilung aussieht und wie hoch der Anteil der indirekten Anlagen ist, der über Derivate oder andere Fonds erfolgt.

Die Offenlegungsverordnung trat im Dezember 2019 in Kraft und wurde am 10. März 2021 umgesetzt. Weitere Angaben folgen in den Jahren 2022 und 2023.

### 3. Benchmarks

Die Anforderungen an Anlage-Benchmarks wurden im Rahmen des EU-Aktionsplans ebenfalls geändert. Die Verordnung [\(EU\) 2019/2089](#) ändert die bestehende EU Referenzwerte-Verordnung (EU) 2016/1011 in zweierlei Hinsicht:

1. Alle Anlage-Benchmarks müssen angeben, ob (und wie) sie ESG-Kriterien in ihre Prozesse einbeziehen.
2. Es wurden zwei neue Kategorien von Klima-Benchmarks eingeführt, die ein harmonisiertes, zuverlässiges Instrument zur Verfolgung von CO<sub>2</sub>-armen Anlagestrategien bieten:
  - EU-Referenzwert für den klimabedingten Wandel (EU CTB)
  - Paris-abgestimmter EU-Referenzwert (EU PAB)

Beide Benchmarks haben dieselben Kriterien, die sich auf die Dekarbonisierung konzentrieren, dabei sind die Schwellenwerte unterschiedlich. Der zweite Benchmark ist an dem Ziel des Übereinkommens von Paris ausgerichtet, bei dem der Anstieg der globalen Durchschnittstemperaturen auf deutlich unter 2°C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen ist.

### 4. Eignungsbeurteilung

Im Rahmen des Übergangs zu nachhaltigen Anlagen hat die EU Änderungen an den MiFID-II-Eignungsregeln vorgeschlagen, um sicherzustellen, dass die Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungs-Präferenzen der Anleger bei der Anlageberatung und dem Portfoliomanagementprozess berücksichtigt werden. Die Änderungen sehen vor, dass die Anlageverwalter alle relevanten finanziellen Risiken in ihre gesamten Anlage- und Due-Diligence-Prozesse integrieren, jedoch auch alle relevanten Nachhaltigkeitsrisiken einbeziehen, die relevante wesentliche negative Auswirkungen auf die finanzielle Rendite einer Anlage haben können.



Die Mitgliedstaaten müssen ihre nationalen Vorschriften ändern, um die Richtlinie bis zum 21. August 2022 umzusetzen, damit sie ab dem 22. November 2022 gilt.

## 5. Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

Am 11. Dezember 2019 gab die Europäische Kommission ihre Absicht bekannt, die Richtlinie zur nichtfinanziellen Berichterstattung (Non-Financial Reporting Directive, NFR-Richtlinie) im Rahmen der Strategie zur Stärkung der Grundlagen für nachhaltige Anlagen zu überprüfen. Das Hauptziel der aktuellen NFR-Richtlinie besteht darin, die Anlegergemeinschaft, Verbraucher und andere Stakeholder in die Lage zu versetzen, die nichtfinanzielle Leistung großer Unternehmen zu bewerten und diese Unternehmen zu ermutigen, einen verantwortungsbewussten Geschäftsansatz zu entwickeln.

Gemäß der NFR-Richtlinie (Richtlinie 2014/95/EU) sind große börsennotierte Unternehmen, Banken und Versicherungsgesellschaften mit mehr als 500 Mitarbeitern verpflichtet, Berichte über die von ihnen implementierten Richtlinien in Bezug auf Folgendes zu veröffentlichen:

- Umweltschutz
- Soziale Verantwortung und Umgang mit Mitarbeitern
- Achtung der Menschenrechte
- Bekämpfung von Korruption und Bestechung
- Diversität in den Vorständen des Unternehmens (in Bezug auf Alter, Geschlecht, Ausbildung und beruflichen Hintergrund).

Am 21. April 2021 hat die Kommission ihren Vorschlag für eine [Richtlinie hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen \(CSR-Richtlinie\)](#), vorgestellt, die darauf abzielt, die von der NFR-Richtlinie eingeführten Regeln zu überarbeiten und zu stärken und die Nachhaltigkeitsberichterstattung im Laufe der Zeit auf das Niveau der Finanzberichterstattung zu bringen. Unternehmen müssen darüber berichten, wie sich Nachhaltigkeitsprobleme auf ihr Geschäft und ihre Tätigkeiten auf Mensch und Umwelt auswirken.

Der Vorschlag dehnt die Anforderungen der EU an die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf alle großen Unternehmen und alle börsennotierten Unternehmen aus. Insgesamt soll der Vorschlag sicherstellen, dass die Unternehmen zuverlässige und vergleichbare Nachhaltigkeitsinformationen vorlegen, die von Anlegern und anderen Interessengruppen benötigt werden. Der Vorschlag zielt auch darauf ab, den Berichterstattungsprozess für Unternehmen zu vereinfachen. Viele Unternehmen stehen derzeit unter dem Druck, verschiedene Standards und Rahmenwerke für die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu verwenden. Die vorgeschlagenen EU-Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung sollten eine „zentrale Anlaufstelle“ sein, die den Unternehmen eine einzige Lösung bietet, die den Informationsbedarf von Anlegern und anderen Interessengruppen erfüllt.



# To Dos für Berater

## Offenlegungspflichten

Berater spielen eine wichtige Rolle bei der Abstimmung nachhaltiger Anlageprodukte auf Anleger. Daher gelten für Finanzberater bestimmte Offenlegungspflichten im Rahmen der Offenlegungsverordnung. Dazu zählen:

- 1. Informationen zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in die Anlageberatung** (Offenlegungsverordnung Art. 3).
- 2. Informationen dazu, ob (und bei einer Erläuterung, wie) sie bei ihrer Anlageberatung die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zu Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen** (Offenlegungsverordnung Art. 4). Alternativ dazu Informationen darüber, warum sie nachteilige Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei ihrer Anlageberatung nicht berücksichtigen. Gegebenenfalls wird von ihnen erwartet, dass sie Angaben dazu machen, ob und wann sie beabsichtigen, solche nachteiligen Auswirkungen zu berücksichtigen. Die Informationen sollten auf ihren Websites in einem separaten Abschnitt mit dem Titel „Erklärung zu nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen“ veröffentlicht werden. In diesem Abschnitt sollte auch der Auswahlprozess für Finanzprodukte erläutert werden, zu denen sie eine Beratung bieten, und es sollte eine Erklärung enthalten sein, wie die von den Produktherstellern veröffentlichten Informationen verwendet werden, ob der Finanzberater Finanzprodukte anhand von wichtigsten nachteiligen Auswirkungen einstuft und auswählt, und falls ja, eine Beschreibung der verwendeten Ranking- und Auswahlmethodik sowie Kriterien oder Schwellenwerte, die er zur Auswahl von Finanzprodukten verwendet und zur diesbezüglichen Beratung auf der Grundlage dieser Auswirkungen.
- 3. Informationen zur Übereinstimmung ihrer Vergütungspolitik mit der Integration von Nachhaltigkeitsrisiken** (Offenlegungsverordnung Art. 5).
- Beschreibung der folgenden Sachverhalte in vorvertraglichen Offenlegungen (Offenlegungsverordnung Art. 6):
  - a. Wie Nachhaltigkeitsrisiken in ihre Anlageberatung integriert werden;**
  - b. Das Ergebnis der Beurteilung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen der Finanzprodukte, zu denen sie Beratung anbieten.** Sollte die Nachhaltigkeitsrisikoeinschätzung zu der Schlussfolgerung führen, dass für das Finanzprodukt keine Nachhaltigkeitsrisiken als relevant erachtet werden, sollte der Grund für diese Schlussfolgerung erläutert werden.



Mit Ausnahme von Punkt 2 oben, der ab dem 1. Juli 2022 erforderlich ist, müssen die vorstehenden Informationen auf der öffentlichen Website des Beraters ab dem 10. März 2021 veröffentlicht und auf dem neuesten Stand gehalten werden. Im Falle von Änderungen dieser Informationen muss eine Erläuterung der Änderungen auf derselben Website veröffentlicht werden.

Finanzberater, die weniger als drei Personen beschäftigen, sind von der Offenlegungsverordnung ausgenommen, müssen aber bei ihrer Beratung dennoch Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigen und einbeziehen.

Wir empfehlen den Beratern dringend, sich mit der Offenlegungsverordnung und den zugehörigen technischen Regulierungsstandards (RTS) vertraut zu machen. Aktuelle Informationen finden Sie [hier](#).

## Empfohlene Maßnahmen

Zweifellos werden sich der EU-Aktionsplan und die bereits eingeführten sowie die geplanten Nachhaltigkeitsmaßnahmen wesentlich auf die Finanzmärkte und die Anlageberatung auswirken. Bereits jetzt ist die Nachfrage nach nachhaltigen Investitionen hoch, und diese sind nicht nur gut aufgestellt, um in den kommenden Jahren zu wachsen, sondern könnten auch zu einem neuen Standard werden. Nachhaltige Anlagen sind der Weg in die Zukunft. Und das ist gut so. Es ist gut für den Planeten, die Wirtschaft und die Communitys in aller Welt. In der wissenschaftlichen Literatur wurde belegt, dass Nachhaltigkeit einen positiven Einfluss auf das Ergebnis hat – Gutes zu tun, ist gut für das Geschäft. Wie jede andere Veränderung bringt diese Chancen für jene mit sich, die bereit sind, sie zu ergreifen.

Der erste Schritt dabei besteht darin, sich mit dem gesetzlichen Rahmen vertraut zu machen. Berater sollten zumindest das Konzept der PAI-Indikatoren (Principal Adverse Impact, wichtigste nachteilige Auswirkungen) verstehen, die das Kernstück der Offenlegungsverordnung darstellen, sowie die verschiedenen Produkttypen und ihre Merkmale gemäß der Offenlegungsverordnung (Produkte gemäß Art. 8, Produkte gemäß Art. 9 und Produkte gemäß Art. 6), und sie sollten wissen, wo sie produktspezifische Informationen zu ESG-Sachverhalten finden.

## Wie kann Moventum Sie unterstützen?

Unser ESG-Management-Ansatz umfasst robuste Governance-Systeme, Risikomanagement und Kontrollen, eine Verpflichtung, unseren Kunden einen außergewöhnlichen und transparenten Service zu bieten, ein vielfältiges und integratives Arbeitsumfeld zu fördern und nachhaltige Lösungen für unsere Kunden und innerhalb unseres Geschäfts zu fördern. Die detaillierte ESG-Offenlegung von Moventum S.C.A. wurde auf unserer Unternehmenswebsite veröffentlicht:

[www.moventum.de/rechtliche-hinweise](http://www.moventum.de/rechtliche-hinweise)

In Bezug auf Moventum Asset Management S.A., den Produkthersteller des Moventum Plus Aktiv FoF, wurden die ESG-bezogenen Angaben ebenfalls auf der folgenden Website veröffentlicht:

[www.moventum.de/files/2021/ESG-Policy-DE](http://www.moventum.de/files/2021/ESG-Policy-DE)

Die vorvertraglichen Dokumente zu den Moventum Plus Aktiv-Fonds wurden aktualisiert, um die erforderlichen ESG-Angaben aufzunehmen.

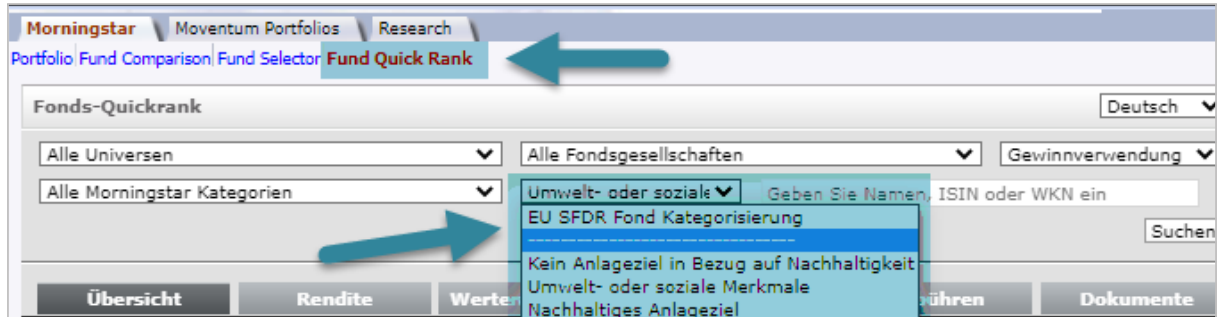
Darüber hinaus möchten wir Sie auf die **Informationen zu den Risiken von Finanzinstrumenten** hinweisen, in denen wir die ESG-Risiken und deren Auswirkungen auf die Anlagen darlegen. Sie finden diese in MoventumOffice unter den Kontoeröffnungsunterlagen.





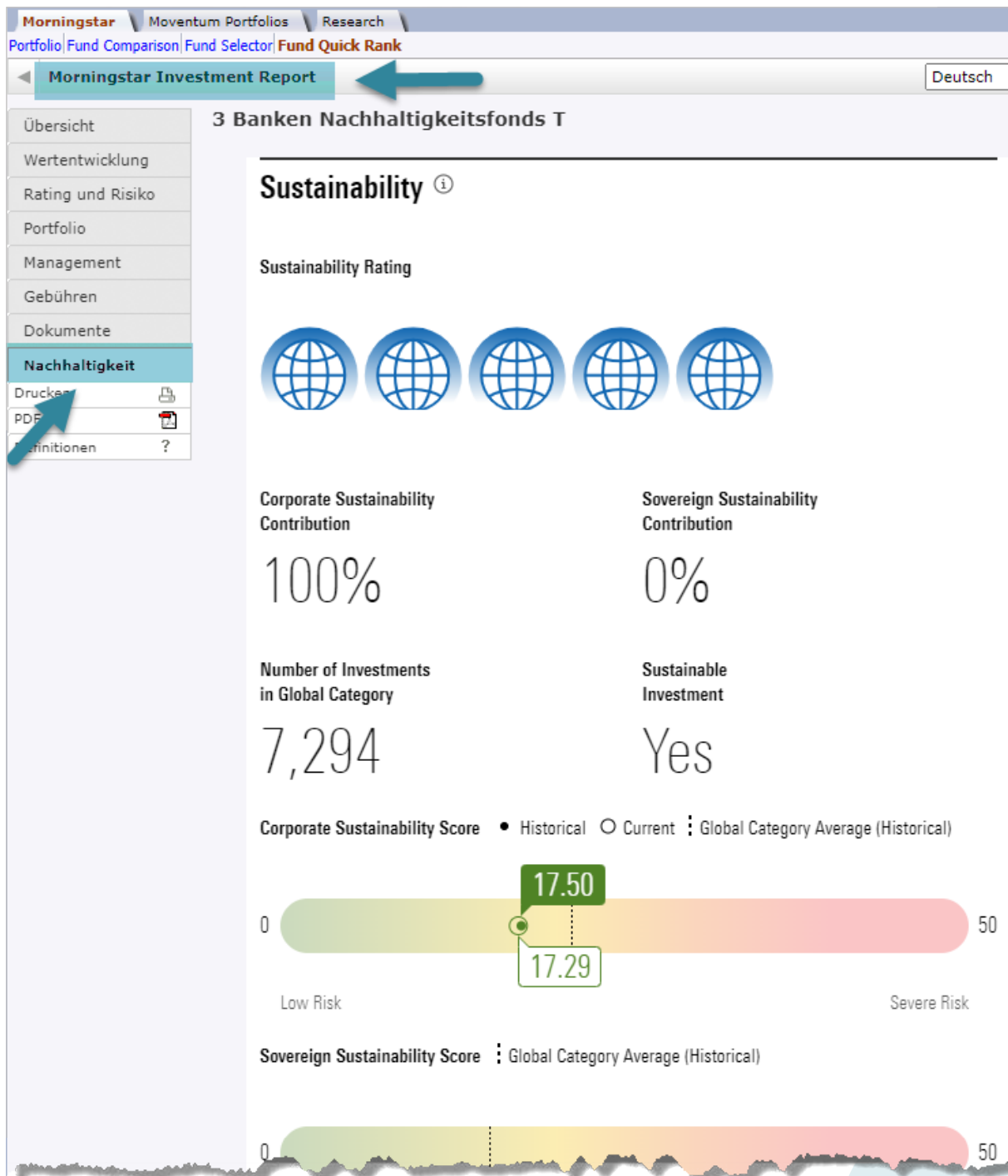
## Wie finden Sie ESG-Fonds auf der Plattform?

Da wir stets bestrebt sind, unser Serviceangebot für Berater zu verbessern und Ihnen das Leben leichter zu machen, haben wir eine neue Funktion in das Morningstar-Web-Tool auf unserer Plattform MoventumOffice aufgenommen. Mit dieser neuen Funktion können Sie entweder nach allen den EU-Nachhaltigkeitskriterien entsprechenden Fonds oder spezifischer nach Fonds gemäß Artikel 8 oder Artikel 9 filtern. Damit bieten wir Ihnen die Möglichkeit, speziell nach genau dem Fonds zu suchen, der die Erwartungen Ihrer Kunden erfüllt.



Darüber hinaus haben wir auf der Ergebnisseite, auf der Sie einen detaillierten Überblick über die Merkmale eines Fonds haben, Datenpunkte hinzugefügt, um Ihnen weitere Informationen zur Klassifizierung des angezeigten Fonds gemäß der Offenlegungsverordnung zu geben.

Name	Morningstar Kategorie	Morningstar Rating	Lfd. Jahr	TER	NAV	Morningstar Sustainability Rating	Low Carbon Designation	EU SFDR Fund Kategorisierung
<input type="checkbox"/> 3 Banken Nach...	Aktien weltweit Standard...	★★★	-6,82	1,67	24,46 EUR	★★★★	✓	Umwelt- oder soziale Merkmale
<input type="checkbox"/> AB - Concentra...	Aktien weltweit Standard...	★★★	-11,65	-	24,65 EUR	★★★★	✓	Umwelt- oder soziale Merkmale
<input type="checkbox"/> AB - Internatio...	Branchen: Gesundheitsw...	★★★★★	-3,46	-	529,16 USD	★★★★★	✓	Umwelt- oder soziale Merkmale
<input type="checkbox"/> Aberdeen Stan...	Aktien Europa Standardw...	★★★	-11,12	-	72,08 EUR	★★★★	✓	Umwelt- oder soziale Merkmale
<input type="checkbox"/> Aberdeen Stan...	Aktien Europa Standardw...	★★	-11,20	-	584,68 EUR	★★★★	✓	Umwelt- oder soziale Merkmale



## Vorlage zur Offenlegung auf der Website

Um Ihnen das Leben als Finanzberater zu erleichtern, hat Moventum eine Beispielvorlage mit ESG-Offenlegungen vorbereitet, die Sie frei nutzen (und an Ihre spezifischen Umstände anpassen) können. Die Vorlage finden Sie [hier](#).

### Haftungsausschluss

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen werden von Moventum S.C.A. mit größter Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen bereitgestellt. Die in diesem Dokument zum Ausdruck gebrachten Informationen und Ansichten sind jene von Moventum S.C.A. zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments und können sich jederzeit ohne vorherige Ankündigung ändern. Sie stammen aus Quellen, die als zuverlässig erachtet werden. Moventum S.C.A. übernimmt keine Garantie in Bezug auf den Inhalt und die Vollständigkeit der Informationen und übernimmt keine Haftung für Verluste, die sich aus der Nutzung der Informationen ergeben könnten.